

Ist eine 76 Jahre alte Ausländerin auf den Beistand und die Betreuung durch ihren im Bundesgebiet lebenden deutschen Sohn angewiesen, verdichtet sich das behördliche Ermessen in § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu einem Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

(Amtlicher Leitsatz)

6 A 6291/06

VG Hannover

Urteil vom 11.12.2008

Aus dem Entscheidungstext

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Die am ...1932 in A./Irak geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkzugehörigkeit. Sie reiste am 15.10.1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 19.10./20.10.1999 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Dazu erklärte sie im Rahmen ihrer Anhörung, dass sie vor ihrer Ausreise aus dem Irak alleine in ihrem Haus in A. gelebt habe. Den Lebensunterhalt habe sie aus Einnahmen aus der Verpachtung eines Lebensmittelgeschäftes und der Vermietung einer Etage ihres Hauses bestritten. Ihr Ehemann sei 1984 gestorben, ihr am 01.05.1963 geborener Sohn B. C. lebe als anerkannter politischer Flüchtling in Deutschland. Sie habe keine weiteren Kinder. In A. lebe nur noch ihr älterer Bruder, der sehr krank sei, an einer Herzschwäche leide und von Nachbarn betreut werde. Aus dem Irak sei sie ausgereist, weil die kurdischen Behörden sie aufgefordert hätten, alle Vorfälle im Zusammenhang mit ihren Mietern zu melden, die im Verdacht stünden, Kontakte zu Islamisten in Halabja zu haben. Sie habe Angst gehabt, dass die Islamisten davon erfahren würden. Der Pächter, mit dem sie darüber gesprochen habe, habe ihr daraufhin geraten, ihr Eigentum zu verkaufen und das Land zu verlassen. Sie habe das Haus sowie das Geschäft an ihn verkauft und sei dann zusammen mit Familienangehörigen des Pächters auf dem Landweg nach Deutschland gereist. Sie selbst sei dringend pflegebedürftig und wolle von ihrem in Deutschland lebenden Sohn und ihrer Schwiegertochter gepflegt werden.

Das Bundesamt lehnte zwar mit Bescheid vom 04.02.2000 eine Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte ab, gewährte ihr aber zugleich Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG wegen

drohender politischer Verfolgung im Irak. Dazu heißt es, der Klägerin könne kein Asyl gewährt werden, weil sie über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Sie habe jedoch Anspruch auf Abschiebungsschutz, weil ihr bereits wegen des gestellten Asylantrages im Falle ihrer Rückkehr in den Irak politische Verfolgung drohe. Sie habe an ihrem Herkunftsort A. keine Existenzmöglichkeit, weil außer ihrem pflegebedürftigen Bruder keine Verwandten im Irak mehr lebten und ihr nach dem Verkauf ihrer Habseligkeiten keine eigenen Mittel zur Existenzsicherung im Irak zur Verfügung stünden.

Ohne männliche Verwandte werde die 67 Jahre alte Klägerin deshalb in eine existenzbedrohende Lage geraten.

Auf die Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hob das Verwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 02.08.2004 (10 K 447/00.A) den Bescheid des Bundesamtes vom 04.02.2000 hinsichtlich des gewährten Abschiebungsschutzes mit der Begründung auf, der Klägerin drohe zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebend sei, im Irak keine vom irakischen Staat oder von einer staatsähnlichen Organisation zu verantwortende politische Verfolgung mehr. Ein Rechtsmittel wurde gegen dieses Urteil nicht eingelegt.

Das Bundesamt prüfte daraufhin, ob der Klägerin aus anderen Gründen, insbesondere wegen ihres Gesundheitszustandes, Abschiebungsschutz zu gewähren sei. Die Klägerin legte dem Bundesamt in diesem Zusammenhang mehrere ärztliche Atteste vor, die u. a. einen Bluthochdruck, ein Wirbelsäulensyndrom und eine Herzinsuffizienz auswiesen. Das Bundesamt lehnte es mit Bescheid vom 15.12.2004 ab, der Klägerin Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren, forderte sie unter Fristsetzung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und drohte ihr die Abschiebung in den Irak an. Dazu heißt es im Wesentlichen, die vorgelegten Atteste belegten nicht hinreichend, dass sich das Krankheitsbild der Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak deutlich verschlechtern würde. Es würden lediglich Behauptungen zu Krankheiten aneinandergereiht, die nicht näher erläutert würden. Die medizinische Versorgung sei zudem im Nordirak und damit auch an ihrem Herkunftsort A. besser als im Zentralirak. Außerdem könne davon ausgegangen werden, dass sie gemeinsam mit ihrem Sohn in den Irak zurückkehren werde. Der Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung werde derzeit vom Bundesamt geprüft.

Die Klägerin erhob gegen diesen Bescheid Klage zum Verwaltungsgericht Münster. Das Verwaltungsgericht Münster wies die Klage mit Urteil vom 10.02.2006 (10 K 4/05.A) ab und führte dazu aus, die Klägerin habe nicht belegt, dass sich ihr Krankheitszustand im Irak erheblich verschlimmern werde. Sie befinde sich in einer gewiss bedauernswerten Situation. Diese teile sie allerdings mit vielen anderen älteren Menschen, die unter den derzeit obwaltenden Umständen im Irak zurecht kommen müssten. Auch könne und müsse ihr Sohn sie notfalls in den Irak begleiten, um ihr dort die erforder-

liche Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Dass ihm dies unmöglich oder unzumutbar sei, habe sie nicht hinreichend dargelegt. Die Klägerin lege gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel ein.

Die Klägerin hielt sich schon während dieses Klageverfahrens seit längerer Zeit besuchsweise bei ihrem Sohn in Hannover auf. Die Stadt Münster hatte dazu mit Schreiben vom 03.09.2004 erklärt, dass sich die Klägerin aufgrund ihres Alters und ihrer Erkrankung dauerhaft bei ihrem in Hannover lebenden Sohn aufhalte. Sie sei auf Begleitung und Pflege angewiesen. Mit Bescheid der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Braunschweig vom 14.03.2005 wurde dem Antrag der Klägerin auf Umverteilung von Münster nach Hannover entsprochen. Mit Urkunde der Landeshauptstadt Hannover vom 26.08.2005 wurde ihr Sohn B. C. eingebürgert und erlangte dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser Umstand wurde - soweit ersichtlich - dem VG Münster vor Erlass des Urteils vom 10.02.2006 nicht mitgeteilt.

Die Klägerin beantragte bei der Beklagten mit Schreiben vom 15.03.2006 und damit nach Abschluss des Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Münster, ihr eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen. Sie legte dazu mehrere ärztliche Atteste vor und machte geltend, eine Abschiebung in den Irak sei wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes auf Dauer nicht möglich. Die Beklagte holte daraufhin ein amtsärztliches Gutachten zur Frage der Reise- und Transportfähigkeit der Klägerin ein. Der Fachbereich Gesundheit der Region Hannover (Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin D.) erstellte aufgrund der Untersuchung am 24.07.2006 am gleichen Tage, dem 24.07.2006, ein Gutachten, in dem es u.a. heißt:

„II. Diagnosen:

Koronare Herzerkrankung, Herzinsuffizienz

Arterielle Hypertonie

Hyperlipidämie

Spondylose der Wirbelsäule

Cholecystolithiasis

Depression

Altersschwäche

III. Vorgeschichte:

Frau E. stammt aus dem Irak und lebt seit Jahren in Deutschland in der Familie ihres Sohnes. Sie spricht keinerlei Deutsch.

Da Frau E. über keinerlei Sprachkenntnisse verfügt, wurde sie von ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter begleitet, die auch Angaben zu den Beschwerden, Erkrankungen und Medikamenten machten.

Frau E. ist nicht mehr in der Lage, sich allein zu versorgen, da sie am ganzen Körper Schmerzen habe. Sie könne nicht richtig laufen und den linken Arm könne sie nicht richtig heben. Die Verrichtungen des täglichen Lebens könne sie nicht mehr eigenständig durchführen. Die Sehleistung sei erheblich eingeschränkt, eine Operation sei notwendig.

IV: Befund:

Bei der hiesigen Untersuchung ergaben sich die folgenden wesentlichen körperlichen/seelischen Einschränkungen:

Alterseindruck älter, reduzierter Allgemeinzustand, guter Ernährungszustand

Rundwüchsiger Körperbau mit schlaffer Muskulatur

Erhöhter Blutdruck (180/80 mm Hg)

Eingeschränkte Atembreite

Leichte Wirbelsäulenverkrümmung, Klopfschmerzen über die gesamte WS, Bewegungseinschränkung

Kein aktives Heben des linken Armes

Gestörtes, unsicheres Gangbild, linkes Bein nachziehend

Herabgesetzte Sehleistung

Psyche nicht sicher beurteilbar

V. Beurteilung:

Aus amtsärztlicher Sicht liegt bei Frau E. für den Fall der Rückführung in das Heimatland Reisefähigkeit vor. Allerdings benötigt sie Unterstützung, ggf. einen Rollstuhl.

Es wird von hiesiger Seite noch darauf hingewiesen, dass Frau E. im Irak wohl keine Angehörigen mehr hat und deshalb auf sich selber gestellt wäre. Eine alleinige Versorgung ist ausgeschlossen.“

Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit Schreiben vom 02.08.2008 mit, dass ihr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt werden könne, weil ihr in der eingeholten amtsärztlichen Stellungnahme eine Reisefähigkeit bescheinigt worden sei. Das Bundesamt und nicht die Ausländerbehörde habe darüber zu entscheiden, ob ihr wegen drohender gesundheitlicher Gefahren im Irak Abschiebungsschutz gewährt werden könne. Die Klägerin erklärte dazu mit Anwaltsschreiben vom 15.08.2006 - bei der Beklagten eingegangen am 17.08.2006 -, dass sie nicht

aus eigener Kraft zum Gesundheitsamt habe gehen können und deshalb von ihrem Sohn und dessen Ehefrau begleitet worden sei. Sie sei ein Pflegefall. Der behandelnde Arzt habe ihrem Sohn erklärt, dass sie in ihrem Zustand nicht reisen könne. Es sei ihr deshalb nicht möglich, ohne Begleitung freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18.08.2006 - abgesandt am 21.08.2006 - den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ab. Dazu heißt es im Wesentlichen, eine Abschiebung der Klägerin in den Irak sei derzeit zwar aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Sie könne aber freiwillig in den Irak ausreisen. Nach der eingeholten amtsärztlichen Stellungnahme lägen zwar zahlreiche körperliche und seelische Einschränkungen bei der Klägerin vor. Es sei aber auch festgestellt worden, dass im Falle ihrer Rückführung in das Heimatland Reisefähigkeit gegeben sei. Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht vorlägen, sei eine Ermessensprüfung nicht erforderlich.

Die Klägerin, deren Abschiebung zumindest seit April 2006 im Wege der Duldung ausgesetzt ist, hat am 11.09.2006 Klage erhoben. Sie hat zunächst eine erneute Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt. In der mündlichen Verhandlung am 11.12.2008 hat sie dann die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beantragt. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 11.12.2008 Beweis über Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit der Klägerin durch Vernehmung ihres Sohnes B. C. als Zeugen erhoben. Wegen der Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 11.12.2008 verwiesen.

Die Klägerin trägt unter Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. F. vom 17.07.2007 und vom 09.09.2008 zur Begründung ihrer Klage vor: Sie sei wegen ihres Alters und zahlreicher Erkrankungen, u.a. Bluthochdruck, Diabetes mellitus Typ II, Wirbelsäulenveränderungen, Altersschwäche und schlechtem Sehvermögen auf ständige Betreuung und Unterstützung angewiesen. Ihr Lebensunterhalt einschließlich des Krankenversicherungsschutzes werde vom Sozialamt sichergestellt, das ihr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähre. Sie wohne zusammen mit ihrem Sohn B. C., ihrer Schwiegertochter und vier Kindern in einer 3-Zimmer-Wohnung in Hannover. Das Zimmer teile sie mit ihrer Enkelin Hilvan. Sie werde abwechselnd von ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter gepflegt, die beide berufstätig seien. Sie selbst sei nicht in der Lage, die Kleidung zu wechseln und sich Essen zuzubereiten. Sie könne sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen und sei auch bei der körperlichen Pflege auf Hilfe angewiesen. Diese Hilfe könne nach Lage der Dinge nur von ihrem in Deutschland lebenden Sohn und ihrer Schwiegertochter geleistet werden. In den Irak könne sie schon wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes

nicht zurückkehren, weil sie dort nicht angemessen betreut und ärztlich behandelt werden könne. Sie habe insbesondere keine Verwandten im Irak, die sie betreuen könnten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18.08.2006 zu verpflichten, ihr auf ihren Antrag vom 15.03.2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert: Sie habe bislang eine Betreuungsbedürftigkeit der Klägerin nicht geprüft, weil sie - die Klägerin - erst unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung geltend gemacht habe, zwingend auf die Hilfe ihres in Deutschland eingebürgerten Sohnes angewiesen zu sein. Die Anfragen und Hinweise des Gerichts, insbesondere auch in dem Beschluss vom 14.11.2008, mit dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden sei, hätten sie nicht zu weiteren Ermittlungen veranlasst. Die von der Klägerin vorgelegte Bescheinigung des Arztes Dr. F. vom 09.09.2008 habe nicht erkennen lassen, weshalb er von ihrer dauernden Reiseunfähigkeit ausgehe. In der Bescheinigung werde nicht von neuen Erkrankungen berichtet, die der Fachbereich Gesundheit nicht berücksichtigt habe. Sie sei deshalb davon ausgegangen, dass die Klägerin weiterhin reisefähig sei. Im Übrigen sei maßgebend, ob der Sohn seiner Mutter, der Klägerin, tatsächlich nach Art und Umfang wesentliche Betreuungsleistungen erbringe. Bis zur mündlichen Verhandlung sei ihr nicht bekannt gewesen, dass der als Zeuge vernommene Sohn der Klägerin über eine gelegentliche Begleitung zu Arztbesuchen hinaus irgendwelche Betreuungsleistungen erbringe. Ihm dürfte schon aus zeitlichen Gründen eine umfassende Betreuung seiner Mutter, der Klägerin, nicht möglich sein, weil er eine Vollzeittätigkeit und zusätzlich zwei Minijobs ausübe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung bezweifle sie allerdings nicht mehr, dass der Sohn der Klägerin in erheblichem Maße Betreuungsleistungen erbringe. Soweit die Klägerin geltend mache, ihr Gesundheitszustand lasse eine dauerhafte Rückkehr in den Irak nicht zu, sei darüber nicht von ihr, sondern von dem Bundesamt zu entscheiden. Sie habe insoweit die anwaltlich vertretene Klägerin auch ausdrücklich darauf hingewiesen, zur Klärung dieser Frage einen Asylfolgeantrag beim Bundesamt zu stellen. Ob dies geschehen sei, sei ihr nicht bekannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der erstmals in der mündlichen Verhandlung begehrten Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Der Übergang von dem ursprünglich gestellten Bescheidungsbegehren zum Verpflichtungsbegehren ist nur als Erweiterung des Klageantrages im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. 264 Nr. 2 ZPO und nicht als Klageänderung, die den Voraussetzungen des § 91 Abs. 1 VwGO unterliegt, anzusehen (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 24.10.2006, NVwZ 2007, 104; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 91, Rdnr. 9).

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Beklagte ist deshalb unter Aufhebung ihres ablehnenden Bescheides vom 18.08.2006 zur Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten gewesen.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I, S. 162), der hier für das Begehren der Klägerin allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage, kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind in der Person der Klägerin erfüllt.

Sie ist aufgrund der im Bescheid des Bundesamtes vom 15.12.2004 enthaltenen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung mit dem Zielstaatsbezeichnung Irak ausreisepflichtig. Dieser Bescheid ist mit der rechtskräftigen Abweisung ihrer Klage durch das Urteil des VG Münster vom 10.02.2006 (10 K 4/05.A) bestandskräftig und damit vollziehbar geworden.

Der Klägerin ist entgegen der im angefochtenen Bescheid geäußerten Ansicht der Beklagten die Ausreise aus rechtlichen Gründen unmöglich. Der Begriff Ausreise umfasst nach gefestigter Rechtsprechung sowohl die Abschiebung und damit die erzwungene Ausreise als auch die freiwillige Ausreise. Stehen der Abschiebung rechtliche Hindernisse entgegen, so wird dem Ausländer zumindest in aller Regel auch die freiwillige Ausreise nicht angesonnen werden können (BVerwG, Urte. v. 27.06.2006, BVerwGE 126, 192, 196/ 197; Nds. OVG, Urte. v. 10.12.2008, 13 LB 13/07). Im vorliegenden Fall liegt ein rechtliches Ausreisehindernis vor, weil der in Art. 6 Abs. 1 GG garantierte

Schutz der Familie einer Abschiebung der Klägerin in den Irak und damit auch ihrer freiwilligen Ausreise in den Irak entgegen steht.

Art. 6 Abs. 1 GG gewährt zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Ausländerbehörde hat jedoch bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, etwa bei Ermessensentscheidungen, pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über den Aufenthalt seine Bindungen an im Bundesgebiet berechtigterweise lebende Familienangehörige angemessen berücksichtigen (BVerfG, Beschl. v. 09.01.2009, 2 BvR 1064/08; Beschl. v. 01.08.1996, NVwZ 1997, 479; Beschl. v. 18.04.1989; BVerfGE 80, 81, 93; BVerwG, Urt. v. 09.12.1997, BVerwGE 106, 13, 17/18; Nds. OVG, Urt. v. 10.12.2008, 13 LB 13/07). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, wobei eine Betrachtung des Einzelfalles geboten ist.

Die familiären Bindungen zwischen der Klägerin und ihrem Sohn, dem Zeugen B. C., stehen im vorliegenden Fall einer - auch freiwilligen - Ausreise der Klägerin entgegen. Art. 6 Abs. 1 GG erfasst auch die familiären Bindungen eines volljährigen Kindes zu seinen Eltern. Diesen Bindungen wird zwar dann nicht notwendigerweise der Vorrang vor einwanderungspolitischen Belangen einzuräumen sein, wenn es sich - wie häufig - um eine bloße Begegnungsgemeinschaft zwischen erwachsenen Familienangehörigen handelt und deshalb kein weitgehender familienrechtlicher Schutz angezeigt ist. Aus Art. 6 Abs. 1 GG sind aber nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 01.08.1996, NVwZ 1997, 479; Beschl. v. 25.10.1995, NVwZ 1996, 1099; Beschl. v. 14.12.1989, NJW 1990, 895; Beschl. v. 18.04.1989, BVerfGE 80, 81; ebenso Nds. OVG, Urt. v. 10.12.2008, 13 LB 13/07; Beschl. v. 01.11.2007, 10 PA 96/07; OVG Münster, Urt. v. 24.02.1999, OVG 47, 132) weitergehende Schutzwirkungen abzuleiten, wenn ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes angewiesen ist und diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden kann. Bei einer solchen, von der Rechtsprechung als Beistandsgemeinschaft bezeichneten Fallgestaltung drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, im Regelfall einwanderungspolitische Belange mit der Folge zurück, dass grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

Die zwischen der Klägerin und ihrem Sohn B. C. bestehenden familiären Bindungen begründen eine Beistandsgemeinschaft, die nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders schutzwürdig ist.

Die Klägerin ist in erheblichem Umfang auf fremde Betreuungsleistungen angewiesen. Dafür sprechen bereits das von der Beklagten eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 24.07.2006 und die dort festgestellten Erkrankungen. Die Klägerin leidet u.a. an einer Koronaren Herzerkrankung, einem erhöhten Blutdruck, deutlichen Bewegungseinschränkungen und einer herabgesetzten Sehleistung. Diese amtsärztlichen Feststellungen werden auch durch die im Klageverfahren vorgelegten Atteste des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. F. vom 17.07.2007 und vom 09.09.2008 deutlich bestätigt. In der ärztlichen Bescheinigung vom 09.09.2008 heißt es u.a., dass die Klägerin an Bluthochdruck, Veränderungen der Wirbelsäule, Diabetes mellitus Typ 2 und einer Augenerkrankung (grauer Star) leidet. Auch die Beklagte hat jedenfalls in der mündlichen Verhandlung nicht mehr bezweifelt, dass die Klägerin angesichts des auch amtsärztlich festgestellten schlechten Gesundheitszustandes auf fremde Betreuungsleistungen angewiesen ist.

Der Sohn B. C. erbringt auch in erheblichem Umfang Betreuungs- und Beistandsleistungen für seine Mutter, die Klägerin. Die von ihm erbrachten oder organisierten Betreuungsleistungen rechtfertigen nach Auffassung des Gerichts ohne Weiters die Annahme, dass eine besonders schutzwürdige Beistandsgemeinschaft zwischen ihm und seiner Mutter, der Klägerin, vorliegt. Dafür spricht bereits, dass der Sohn, der Zeuge B. C., seine Mutter in die etwa 64 qm große 3-Zimmer-Wohnung in Hannover aufgenommen hat, für die er auch die Miete zahlt. Eine Hausgemeinschaft zwischen dem auf Beistandsleistungen angewiesenen Familienmitglied und dem diese Leistungen erbringenden Familienmitglied ist zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht erforderlich, um eine schutzwürdige Beistandsgemeinschaft annehmen zu können (Beschl. v. 01.08. 1996, NVwZ 1997, 479, Beschl. v. 25.10.1995, NVwZ 1996, 1099; erneut bestätigt durch Beschl. v. 09.01. 2009, 2 BvR 1064/08). Die tatsächliche Aufnahme in eine Hausgemeinschaft, die hier auch mit sehr beengten Wohnverhältnissen verbunden ist, stellt aber bereits ein deutliches Indiz für eine Betreuungsgemeinschaft dar. Der Zeuge lebt zusammen mit seiner Ehefrau, vier Kindern und seiner Mutter in der nur 64 qm großen Wohnung. Mit der Aufnahme in die Wohnung hat der Zeuge seiner Mutter eine gesicherte Unterkunft und eine geschützte Umgebung geboten. Nach seinen glaubhaften und nachvollziehbaren Bekundungen während seiner Zeugenvernehmung am 11.12.2008 erbringt bzw. organisiert er für seine Mutter Hilfestellungen bei Verrichtungen des täglichen Lebens. Diese umfassen insbesondere die Begleitung seiner Mutter bei Arztbesuchen und bei Behördengängen sowie den Einkauf von Kleidung und Lebensmitteln. Dass auch seine Ehefrau, die Schwiegertochter der Klägerin, viele Hilfeleistungen insbesondere bei der körperlichen Pflege, Kleidungswechsel und der Essenszubereitung erbringt, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufnahme der Klägerin in die Hausgemeinschaft und beruht im Übrigen darauf, dass der Zeuge berufstätig und deswegen häufig nicht zu Hause ist. Der Zeuge hat dazu in der mündlichen Verhandlung am 11.12.2008 bekundet, dass er täglich von 15:00 - 20:30 Uhr sowie zusätzlich am Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 - 10:30 Uhr als Reinigungskraft arbeite. Außerdem sei er am Wochenende bei Bedarf als G. tätig. Dies steht nach der Rechtsprechung des

(BVerfG, Beschl. v. 14.12.1989, NJW 1990, 895) und entgegen der noch im Schriftsatz der Beklagten vom 02.12.2008 geäußerten Ansicht dem Vorliegen einer dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unterfallenden Beistandsgemeinschaft nicht entgegen. Das BVerfG hat dazu im Beschluss vom 14.12.1989 ausgeführt:

" Für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG kommt es auch nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann. Eine andere Auffassung ließe unberücksichtigt, daß Kinder bereits von Gesetzes wegen ihren Eltern Beistand zu leisten haben, wenn diese darauf angewiesen sind (§ 1618 a BGB). Eine Familie erfüllt die Funktion einer Beistandsgemeinschaft nicht erst dann, wenn die Hilfe nur von einem bestimmten Familienmitglied, nicht dagegen auch von anderen Personen erbracht werden kann. Vielmehr entsteht eine Beistandsgemeinschaft, sobald ein Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen ist und ein anderes Familienmitglied diese Hilfe tatsächlich regelmäßig erbringt.

cc) Aus den vorgenannten Gründen kann eine Familie auch dann die Funktion einer Beistandsgemeinschaft erfüllen, wenn das die Lebenshilfe erbringende Familienmitglied berufstätig ist und deshalb die Hilfe nur während seiner Freizeit leisten kann. Eine Beistandsgemeinschaft liegt allerdings nur vor, wenn die wesentliche Hilfe von dem Familienmitglied und nicht von anderen Personen geleistet wird."

Die von einem Familienmitglied geleisteten Hilfeleistungen sind entgegen der ebenfalls noch im Schriftsatz der Beklagten vom 02.12.2008 geäußerten Ansicht nicht erst dann wesentlich, wenn sie über die Begleitung bei Arzt- und Behördenbesuchen hinausgehen und täglich einen längeren Zeitraum erfordern. Das BVerfG (Beschl. v. 25.10.1995, NVwZ 1996, 1099; ebenso Nds. OVG, Urt. v. 10.12.2008, 13 LB 13/07) hat dazu bereits vor längerer Zeit entschieden, dass die Lebenshilfe auch die Hilfe bei der Bewältigung der Probleme des täglichen Lebens umfassen kann und es nicht darauf ankommt, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden kann. Dementsprechend ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 05.07.1999, InfAuslR 1999, 414) bereits entschieden worden, dass das betreute Familienmitglied nicht im Sinne von §§ 14, 15 SGB XI pflegebedürftig sein muss, um eine Beistandsgemeinschaft annehmen zu können. Ein entsprechender Feststellungsantrag nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB XI ist im vorliegenden Fall nicht gestellt worden. Das Nds. OVG hat in dem bereits wiederholt zitierten Urteil vom 10.12.2008 (13 LB 13/07) im Hinblick auf die seit längerer Zeit gefestigte Rechtsprechung des BVerfG zur familiären Lebenshilfe ausgeführt:

" Unter den Begriff der familiären Lebenshilfe fallen die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen bei pflegebedürftigen Personen (z.B. Übernahme oder Hilfe bei der Körperpflege, Zubereitung und Verabreichung von Speisen, Hilfe beim Aufstehen, Gehen, Einkaufen, Wäschereini-

gung) sowie weitere Leistungen wie etwa die Beschaffung und Verabreichung von Medikamenten und die Übernahme sonstiger notwendiger Besorgungen einschließlich des erforderlichen Brief- und Schriftverkehrs. Auch wenn ein Teil der Pflegeleistungen von anderen Personen übernommen wird, ist ein Angewiesensein auf die familiäre Lebenshilfe zu bejahen, wenn der betreffende Familienangehörige die wesentlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen im Übrigen erbringt. Dazu gehören auch die alltäglichen Versorgungsaufgaben und die Lebenshilfe im geistig-seelischen Bereich....."

Die vom Sohn, dem Zeugen B. C., seiner Mutter geleistete Lebenshilfe umfasst - wie bereits dargelegt - die Begleitung bei Arztbesuchen und bei Behördengängen sowie den Einkauf von Kleidung und Lebensmitteln. Außerdem erledigt er für seine Mutter, die ihm eine Vollmacht erteilt hat, Behördengänge. Er begleitet sie auch bei Spaziergängen, wobei seine Mutter auf einen Rollator oder die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist. Unabhängig davon hat der Zeuge seiner Mutter bereits mit der Aufnahme in die Hausgemeinschaft Schutz und Unterkunft gewährt. Diese Hilfeleistungen sind nach der angeführten Rechtsprechung des BVerfG und des Nds. OVG als wesentlich anzusehen und rechtfertigen deshalb die Annahme einer durch Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützten Beistandsgemeinschaft. Auch die Vertreterin der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung letztlich nicht mehr geltend gemacht, dass die vom Zeugen B. C. selbst erbrachten oder durch Aufnahme in die Hausgemeinschaft organisierten Hilfeleistungen nach Art und Umfang für die Annahme einer nach Art. 6 Abs. 1 GG schutzwürdigen Beistandsgemeinschaft nicht ausreichen.

Die von dem Zeugen B. C. seiner Mutter, der Klägerin, geleistete Lebenshilfe kann nur in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden. Der Zeuge ist durch Urkunde der Landeshauptstadt Hannover vom 26.08.2005 eingebürgert und damit deutscher Staatsangehöriger geworden. Als deutscher Staatsangehöriger kann ihm nicht angesonnen werden, seine Mutter in den Irak zu begleiten und dort die notwendigen Hilfeleistungen zu erbringen. Davon geht auch die Beklagte aus. Die gegenteilige Annahme im Urteil des VG Münster vom 10.02.2006 (10 K 4/05.A) beruht erkennbar darauf, dass dem Gericht von den Beteiligten, insbesondere von der auch damals anwaltlich vertretenen Klägerin, nicht mitgeteilt worden ist, dass ihr Sohn deutscher Staatsangehöriger geworden ist. Dass die Klägerin im Irak andere Verwandte hat, die sie betreuen bzw. die notwendige Lebenshilfe leisten können, ist weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Das Bundesamt ist bereits in dem später aufgehobenen Bescheid vom 04.02.2000 davon ausgegangen, dass die Klägerin keine Verwandten im Irak hat, die sie betreuen könnten. Auch die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass die Klägerin im Irak Verwandte hat, die sie aufnehmen könnten.

Dass zwischen der Klägerin und ihrem Sohn eine nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders schutzwürdige Beistandsgemeinschaft besteht und ihr deshalb aus rechtlichen Gründen die Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht angesonnen werden kann, ist von der Beklagten im Rahmen dieses ausländer-

rechtlichen Verfahrens und nicht vom Bundesamt zu beachten. Es handelt sich dabei um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, weil es seine Ursache in den im Bundesgebiet bestehenden familiären Bindungen der Klägerin hat und nicht in den Verhältnissen ihres Heimatlandes Irak. Die Kammer hat dazu bereits im Urteil vom 23.05.2007 (6 A 6403/04) unter Hinweis auf den Beschluss des Nds. OVG vom 27.02.2003 (AuAS 2003, 153) ausgeführt, dass die Trennung von betreuenden, im Bundesgebiet lebenden Angehörigen und eine daraus resultierende existenzielle Gefahr bei einer Rückkehr in das Heimatland kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, sondern ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis begründet, das nicht von dem Bundesamt, sondern von der zuständigen Ausländerbehörde zu beachten ist. Dementsprechend hat die Kammer bereits wiederholt entschieden, dass nicht vom Bundesamt im Rahmen eines Asylverfahrens, sondern von der zuständigen Ausländerbehörde - hier der Beklagten - zu prüfen ist, ob der Schutz der Familie nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG der Abschiebung einzelner Familienmitglieder entgegen steht (vgl. z.B. Urt. v. 23.05.2007, 6 A 6403/04; Urt. v. 07.06.2006, 6 A 1383/02).

Angesichts des Alters und des auch amtsärztlich festgestellten Gesundheitszustandes der Klägerin ist mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen worden, dass sich der Gesundheitszustand der jetzt 76 ½ Jahre alten Klägerin soweit bessern wird, dass sie alleine und ohne unterstützende Hilfeleistung im Irak leben kann. Dass die Klägerin unverschuldet an der Ausreise gehindert ist und deshalb § 25 Abs. 5 Sätze 3 und 4 AufenthG der begehrten Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen stehen, liegt angesichts des auch amtsärztlich festgestellten Gesundheitszustandes auf der Hand und wird auch von der Beklagten nicht bezweifelt. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegen mithin vor.

§ 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG räumt dem Ausländer keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein, die Erteilung steht vielmehr im Ermessen der Behörde. Ermessenserwägungen hat die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 18.08.2006 ausdrücklich nicht angestellt, weil sie zu Unrecht angenommen hat, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG seien in der Person der Klägerin nicht erfüllt. Dies mag darauf beruhen, dass die Beklagte die ihr bei Erlass des Bescheides vorliegende amtsärztliche Stellungnahme vom 24.07.2006 nicht hinreichend ausgewertet hat und insbesondere nicht weiter dem Hinweis der Amtsärztin nachgegangen ist, die Klägerin könne sich nicht alleine versorgen. Angesichts der im amtsärztlichen Gutachten festgestellten zahlreichen Erkrankungen der Klägerin hätte es im Hinblick auf die auch im Ausländerrecht geltende Sachaufklärungspflicht der Behörde (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 24 Abs. 1 VwVfG) nahegelegen, die bereits im Gutachten erwähnten Lebensumstände der Klägerin (Ziff. III Vorgeschichte) weiter aufzuklären. Die dort aufgeführten Lebensumstände haben durchaus greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beistandsgemeinschaft zwischen der Klägerin und ihrem Sohn geboten. Diese Gesichtspunkte sind im

Bescheid vom 18.08. 2006 nicht erkennbar berücksichtigt worden. Die aufgezeigten Mängel des Bescheides führen im vorliegenden Fall allerdings nicht nur - wie ursprünglich beantragt - zur Verpflichtung der Beklagten, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erneut zu entscheiden. Die Beklagte ist vielmehr entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag der Klägerin zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten gewesen. Im vorliegenden Fall kommt eine andere Entscheidung als die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht.

Dafür spricht zunächst, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (ebenso Nds. OVG, Urt. v. 10.12.2008, 13 LB 13/07). Die Abschiebung der Klägerin ist nach Aktenlage (Bl. 98 der Beiakte A) zumindest seit April 2006 und damit zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 11.12.2008 seit über 18 Monaten ausgesetzt. Die Beklagte hat auch keine Gründe vorgetragen, die unter Berücksichtigung des grundrechtlich gebotenen Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis aus Ermessensgründen als rechtlich zulässig erscheinen lassen könnten. Dass die Klägerin ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann und damit den Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt - darauf hat die Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung andeutungsweise hingewiesen - steht im vorliegenden Fall der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht entgegen. Die Ausländerbehörde kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG von der Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG und damit auch des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG absehen. Der in Art. 6 Abs. 1 GG garantierte Schutz von Ehe und Familie gebietet es regelmäßig, von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG abzusehen. Die beim Vorliegen einer Beistandsgemeinschaft aus Art. 6 Abs. 1 GG abzuleitende besondere Schutzpflicht des Staates verdrängt grundsätzlich die in § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG zum Ausdruck kommenden einwanderungspolitischen und fiskalischen Gesichtspunkte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 01.08.1996, NVwZ 1997, 479; Beschl. v. 25.10.1995, NVwZ 1996, 1099; Beschl. v. 14.12.1989, NJW 1990, 895; Beschl. v. 18.04. 1989, BVerfGE 80, 81, 95; Nds. OVG, Urt. v. 10.12.2008, 13 LB 13/07). Der Klägerin wird angesichts ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes insbesondere nicht angesonnen werden können, sich um eine Erwerbstätigkeit mit bedarfsdeckendem Einkommen zu bemühen. Dass dies von der Beklagten anders gesehen werden könnte, ist von der Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht worden. Die Klägerin hat zudem durch Vorlage eines bis zum 07.06.2008 gültigen irakischen Reisepasses der Serie S und des Antrages vom 30.07.2008 auf Ausstellung eines irakischen Reisepasses der Serie G belegt, dass sie bislang ihrer Passpflicht genügt bzw. sich um die Ausstellung eines neuen irakischen Reisepasses bemüht hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Die Beklagte hat insoweit auch keine Einwände erhoben. Auch im Übrigen sind keine Gründe erkennbar oder vorgetragen worden, die es unter Berücksichti-

gung des durch Art. 6 Abs. 1 GG garantierten Schutzes der Familie rechtfertigen könnten, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu versagen.

Die Beklagte ist deshalb - wie geschehen - unter Aufhebung ihres ablehnenden Bescheides vom 18.08.2006 zu verpflichten gewesen, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.